

Stefan Thöni reicht im Auftrag der Antragskommission folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Alter Text	1
Neuer Text	2

Alter Text

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3 Per Urabstimmung werden folgende Beschlüsse umfasst:
 - a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden;
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;



- e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
- f. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.

4-11 [...]]

Neuer Text

Art. 13bis Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

- 1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - a. Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden;
 - b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
 - c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
- 2 Gefasste referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse werden im Parteiorgan inklusive Widerspruchsmöglichkeit an prominenter Stelle veröffentlicht.
- 3 Ein Referendum gilt als zustandegekommen, wenn innerhalb der Referendumsfrist 5 oder mehr Piraten Widerspruch zu Händen der Antragskommission einlegen.
- 4 Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses.
- 5 Die Referendumsfrist beträgt 24 Stunden.
- 6 Der Beschluss bleibt gehemmt bis die Prüfung, ob das Referendum zustandegekommen ist, abgeschlossen wurde.
- 7 Kommt das Referendum zustande, so wird per Urabstimmung darüber entschieden.
- 8 Fünf oder mehr Piraten können auch ohne vorangehenden Vorstandsbeschluss eine Urabstimmung über Geschäfte nach Abs. 1 beantragen.

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.



- 3 Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. *aufgehoben*
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - f. *aufgehoben*
 - g. Referenden gemäss Art. 13 bis.
- 4-11 [...]

